

## Genossenschaft Zeitgut Zürich Höngg-Wipkingen

# Statuten der Genossenschaft Zeitgut Zürich Höngg-Wipkingen

### Inhalt

I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz .....	1
II. Zweck und Aufgaben .....	1
III. Mitgliederbeiträge, Haftung.....	2
IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	2
V. Organisation.....	3
VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation.....	6

### I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

#### Art. 1

Unter der Firma „Genossenschaft Zeitgut Zürich Höngg-Wipkingen“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 - 920 des Obligationenrechts für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte, non-monetäre Vorsorgesäule mit beschränkter Nachschusspflicht.

#### Art. 2

Die Genossenschaft Zeitgut Zürich Höngg-Wipkingen, nachfolgend genannt „Zeitgut Höngg-Wipkingen“ ist eine Genossenschaft mit Sitz in der Stadt Zürich.

#### Art. 3

Zeitgut Höngg-Wipkingen strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen der Nachbarschaftshilfe an, insbesondere jene in der Stadt Zürich und Nachbarschaftshilfen mit Zeitgutschriften, an. Die Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen versteht sich als gemeinnützige Institution und ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Zweck und Aufgaben

#### Art. 4

Zeitgut Höngg-Wipkingen bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für die Unterstützung und Begleitung in Freiwilligenarbeit (Nachbarschaftshilfe). Als vierte, non-monetäre Vorsorgesäule kann Zeitgut Höngg-Wipkingen finanzielle, politische, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zwecke direkt oder indirekt zusammenhängen.

#### Art. 5

Zeitgut Höngg-Wipkingen bezweckt für die Quartiere Höngg und Wipkingen:

- die aktive, vorübergehende Unterstützung von Personen in einer aussergewöhnlichen Lebenssituation im Sinne der freiwilligen Nachbarschaftshilfe;
- die Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Älterwerdens und Alters;
- die Förderung einer guten sozialen Vernetzung in den Quartieren und die gegenseitige, generationenübergreifende Unterstützung ihrer Mitglieder;

- d. die Unterstützung eines non-monetären Vorsorgeangebotes, um zur Sicherheit im Alter beizutragen;
- e. die in den Quartieren Höngg und Wipkingen bestehenden Unterstützungsangebote zu ergänzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

#### Art. 6

Zeitgut Höngg-Wipkingen erbringt diese Leistungen, indem sie:

- a. eine Organisation aufbaut und betreibt, welche das System der Nachbarschaftshilfe gegen Zeitgutschriften bekannt macht sowie die Umsetzung in die Praxis fördert und begleitet;
- b. Synergien mit Organisationen der Nachbarschaftshilfe nutzt und fördert;
- c. bereit ist, ihre Tätigkeit mit betroffenen Organisationen der Region abzusprechen bzw. zu koordinieren.

### III. Mitgliederbeiträge, Haftung

#### Art. 7

- a. Zeitgut Höngg-Wipkingen gibt keine Anteilscheine heraus.
- b. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter:innen ist ausgeschlossen.
- c. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder erhoben.  
Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder.

### IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

#### Art. 8

Mitglied von Zeitgut Höngg-Wipkingen kann generell jede natürliche und/oder juristische Person aus der Stadt Zürich werden, welche die Betreuungsarbeit im Sinne der Nachbarschaftshilfe ideell unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Natürliche Personen können als Geber:innen Arbeit leisten und/oder als Nehmer:innen Dienstleistungen der Genossenschaft beziehen.

- a. Für den Antrag zur Mitgliedschaft ist ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person bzw. der Körperschaft einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- b. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt einen Monat, jeweils auf Monatsende. Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Dem:der Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung offen.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während 12 Monaten und nachdem eine Mahnung keine Bezahlung des Mitgliederbeitrags bewirkt hat.
- d. Zeitgut Höngg-Wipkingen strebt mit anderen Organisationen, die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften anbieten, Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Zeitgutschriften an.
- e. Institutionen, die bei Zeitgut Höngg-Wipkingen Leistungen beziehen, müssen nicht zwingend Kollektivmitglieder werden. Mit ihnen wird mittels einer Vereinbarung der Bezug der Leistungen geregelt.

#### Art. 9

- a. Die Mitglieder der Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen haben das Recht, Zeitgutschriften für die Begleitung und Betreuung von anderen Zeitgut Mitgliedern anzusammeln.
- b. Das Genossenschaftsvermögen haftet nicht für den Gegenwert dieser Zeitgutschriften.

#### Art. 10

Die Mitglieder von Zeitgut Höngg-Wipkingen sind aufgefordert:

- a. den Leitsätzen für die Zusammenarbeit bei Zeitgut Höngg-Wipkingen festgehaltenen Verpflichtungen rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen;
- b. die Statuten, Leitsätze und Beschlüsse der Genossenschaftsorgane einzuhalten und zu fördern;
- c. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
- d. durch Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in Zeitgut Höngg-Wipkingen zu fördern;
- e. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen können, dem Vorstand zu melden;
- f. sich nach Möglichkeit bei Eignung für ein Amt oder eine Aufgabe für Zeitgut Höngg-Wipkingen zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen werden bei der Aufnahme der Tätigkeit als Freiwillige:r die gegenseitigen Rechte und Pflichten mittels des Dokumentes «Spezifische Leitsätze für Freiwillige» festgelegt.

### V. Organisation

Art. 11 Die Organe der Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;
- d. die Rekurskommission.

Art. 12 Die Generalversammlung

#### a. Die Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Durchführung per Mailversand oder bei Bedarf per Postversand einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
3. wenn sie von der Rekurskommission beantragt wird;
4. wenn sie durch eine vorhergehende Generalversammlung selbst beschlossen wurde;
5. wenn ein Zehntel aller Genossenschafter die Einberufung verlangt.

In den Fällen 2 - 4 hat der Vorstand innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive gemäss der entsprechenden Beschlussfassung der Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Fall 1.

b. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium geleitet. Auf Antrag kann zur Leitung einer Generalversammlung ein:e Tagespräsident:in gewählt werden, der:die nicht Genossenschafter:in sein muss. Die Versammlung ernennt auf Vorschlag des Präsidiums die Stimmzähler:innen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch die:den Vorsitzende:n und dem:der Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

c. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, Ernennung des Präsidiums (Präsidenten:in oder Co-Präsidium) und des Vorstands;
3. Wahl der Revisionsstelle und der Rekurskommission;
4. Wahl der Rekurskommission;
5. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
7. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung der Liquidator:innen;
8. Einsichtnahme in die Leitsätze und Kommentare dazu.
9. Festlegen der Mitgliederbeiträge.

d. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zu Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

e. Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mündiges Familienmitglied mit Wohnadresse in der Region der Genossenschaft vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Mitglied vertreten.

f. Wahl und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragt und beschlossen wird.

Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten. In der Abstimmung über Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

## Art. 13 Vorstand

a. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern oder Vertreter:innen von juristischen Personen, die Mitglieder sind. Die

Amtsduer der Vorstandsmitglieder betragt drei Jahre, sie sind wieder wahlbar. Wahlen innert einer Amtsduer gelten bis zu deren Ablauf. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des:der Prasidenten:in bzw. des Co-Prasidiums selbst.

b. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallt die gesamte Leitung und Vertretung der Genossenschaft Zeitgut Hongg-Wipkingen, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet insbesondere ber die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand erlasst die Leitsatze.

c. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der:die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit Stichentscheid.

d. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche neben Prasident:in und Vizeprasident:in Unterschrift fhren. Die rechtsverbindliche Unterschrift fr die Genossenschaft fhren der:die Prasident:in und der:die Vizeprasident:in zu zweien unter sich oder mit einem weiteren, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied zusammen.

#### Art. 14 Die Revisionsstelle

a. Wahl, Unabhangigkeit und Amtsduer

Als Revisionsstelle ist eine zugelassene Revisorin/ein zugelassener Revisor oder zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5.1 f. RAG) zu wahlen. Ein:e Mitarbeiter:in der ffentlichen Hand kann als Revisionsstelle gewahlt werden, wenn er oder sie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfllt.

b. Unabhangigkeit

Der gewahlten Revisionsstelle ist es demnach untersagt, bei der Buchfhrung mitzuwirken und andere Dienstleistungen fr Zeitgut Hongg-Wipkingen zu erbringen.

c. Amtsduer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung fr eine Amtsduer von drei Jahren gewahlt. Wahlen innert einer Amtsduer gelten bis zu deren Ablauf. Eine Wiederwahl ist mglich.

d. Aufgaben

1. Prfung

Die Revisionsstelle fhrt eine eingeschrankte Revision nach Art. 727a OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Prfungsbericht

Die Revisionsstelle legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschaftsbereiches einen schriftlichen Bericht ber das Ergebnis der Prfung vor. Sie empfiehlt der Generalversammlung die Abnahme, mit oder ohne Einschrankungen, oder die Rckweisung der Jahresrechnung.

3. Einsichtsrecht

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die gesamte Geschaft- und Rechnungsfhrung zu gewahren. Es sind ihr alle gewnschten Ausknfte zu erteilen. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

4. Meldepflicht

Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmassigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

5. Pflicht zu Verschwiegenheit

Die Revisionsstelle wahrt bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft. Ihr und ihren Mitgliedern ist es untersagt, von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages gemacht haben, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

Art. 15 Die Rekurskommission

a. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter:innen. Vorstandmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

b. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern ergeben und die der Vorstand nicht beilegen kann. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von den Genossenschafter:innen angerufen werden. Die Entscheide in diesen Fällen sind endgültig.

**VI. Rechnungswesen, Bekanntmachung, Auflösung und Liquidation**

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen ist das Kalenderjahr.

Art. 17 Eintrag im Handelsregister

Die Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 18 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder von Zeitgut Höngg-Wipkingen erfolgen schriftlich. Zudem werden dienliche Hinweise auf der Website ab der erfolgten Gründung der Genossenschaft publiziert. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 19 Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft Zeitgut Höngg-Wipkingen kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 20 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die allfällig verbleibenden Mittel werden einer Organisation mit ähnlichem Zweck vergeben.

Genehmigt am 20.11.19/5.5.2025



Monika Bättschmann, Präsidentin